

Auch zum Jahreswechsel 2025 sind wieder einige gesetzliche Änderungen für Ihre Kunden in Kraft getreten. In den jeweils betroffenen Beratungsmodulen des WRZ sind diese Neuerungen selbstverständlich umgesetzt. Nachfolgend ein kurzer Auszug wichtiger Neuregelungen:

➤ Vorgezogene Bundestagswahl: Wahltag am 23.02.2025

Eigentlich sollte turnusgemäß die nächste Bundestagswahl erst im September 2025 stattfinden. Doch nach dem vorzeitigen Ende der Koalition aus SPD, Grünen und FDP, der „gescheiterten“ Vertrauensfrage und des Ausrufens der vorzeitigen Neuwahlen, soll nun die Bundestagswahl bereits am 23.02.2025 stattfinden. Das vorzeitige Ende der Koalition hat zudem zur Folge, dass eigentlich schon beschlossene Änderungen in einigen Bereichen für 2025 noch nicht feststehen bzw. Umsetzungen eventuell später (und dann ggf. rückwirkend) oder gar nicht realisiert werden.

➤ Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Rückwirkend zum 1. Januar 2024 wird der Grundfreibetrag von 11.604 EUR um 180 EUR auf 11.784 EUR und der steuerliche Kinderfreibetrag von 6.384 EUR um 228 EUR auf 6.612 EUR angehoben. Die lohnsteuerliche Berücksichtigung erfolgt bei der Lohnabrechnung für Dezember 2024.

➤ Steuerfortentwicklungsgesetz zum Ausgleich der kalten Progression 2025 und 2026

Bundestag und Bundesrat haben dem Gesetz zur Anpassung des Steuertarifs zum steuerlichen Ausgleich der kalten Progression für die Jahre 2025 und 2026 („Steuerfortentwicklungsgesetz“) zugestimmt. Das Gesetz tritt am 01.01.2025 bzw. 01.01.2026 in Kraft. Das Gesetz enthält die Anhebung des Grundfreibetrags auf 12.096 EUR (2026: 12.348 EUR), die Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs, die Anhebung des Kinderfreibetrags auf 3.336 EUR pro Elternteil (2026: 3.414 EUR), die Anhebung des Kindergeldes auf 255 EUR (2026: 259 EUR) sowie die Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag auf 19.950 EUR (2026: 20.350 EUR).

➤ Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Obergrenzen für das beitragspflichtige Einkommen) werden zum 01.01.2025 wie folgt angehoben:

Versicherung	2025				2024			
	West		Ost		West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Renten- und Arbeitslosen	8.050 €	96.600 €	8.050 €	96.600 €	7.550 €	90.600 €	7.450 €	89.400 €
Kranken- und Pflege	5.512,50 €	66.150 €	5.512,50 €	66.150 €	5.175 €	62.100 €	5.175 €	62.100 €

Der monatliche Höchstbeitrag in die gesetzliche Rentenversicherung beträgt somit 1.497,30 EUR (18,6 % von 8.050 EUR), der jeweils zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu zahlen ist.

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, ab welcher sich ein Arbeitnehmer privat versichern kann, steigt im Vergleich zum Vorjahr auf 73.800 EUR pro Jahr.

➤ Zusatzbeitrag gesetzliche Krankenkasse / Beitrag Pflegeversicherung

Hier gibt es eine deutliche Erhöhung: Ab dem 01.01.2025 soll der durchschnittliche Zusatzbeitrag um 0,8 Prozent steigen und damit bei 2,50 Prozent liegen. Ebenfalls erhöhen soll sich zum Jahreswechsel der Beitragssatz für die Pflegeversicherung. Hier ist eine Erhöhung von 0,2 Prozent geplant.

➤ Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2025 / Anpassung der Minijob-Grenze

Der gesetzlich festgelegte Mindestlohn wird ab dem Start des Jahres 2025 steigen und zukünftig dann bei 12,82 EUR pro Arbeitsstunde liegen. Hier beträgt die Erhöhung 0,41 EUR, nachdem der gesetzliche Mindestlohn noch bei 12,41 EUR im vergangenen Jahr gelegen hatte.

Da die Grenze für Minijobberinnen und Minijobber weiterhin an die Entwicklung des Mindestlohnes gekoppelt ist, ergibt sich hieraus zum 01. Januar 2025 eine Anpassung der Minijob-Grenze auf 556 EUR monatlich (im Jahr 2024 lag diese Grenze bei 538 EUR).

➤ Geförderte Altersvorsorge

Der geförderte Höchstbetrag in die Basisrente erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr auch im Jahr 2025 leicht und beträgt ab dem Jahreswechsel 29.344 EUR (im Vorjahr lag der maximale Höchstbeitrag bei 27.566 EUR). Für gemeinsam veranlagte Ehepartner verdoppelt sich der maximal absetzbare Betrag auf 58.688 EUR.

➤ Einheitliche Beitragsbemessungsgrenzen

Seit dem Jahresbeginn 2025 sind die Beitragsbemessungsgrenzen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung einheitlich. Die Beitragsbemessungsgrenze (hiermit ist die Obergrenze für das beitragspflichtige Einkommen gemeint) für die Renten- und Arbeitslosenversicherung liegt seit dem 01.01.2025 bei monatlich 8.050 EUR (zum Vergleich 2024: 7.550 EUR monatlich West; 7.450 EUR monatlich Ost).

➤ Sie haben Fragen?

Sie nutzen bereits die Software-Lösungen des WRZ und haben Fragen zu einem speziellen Programm oder einer Berechnung? Sie möchten einen Testzugang nutzen oder möchten ein Angebot einholen?

Kontaktieren Sie unseren Kundenservice gerne telefonisch unter 0281-25066 oder per E-Mail an: support@wrz.de

➤ Weiterhin konstant: Unser WRZ-Newsletter

Quartalsweise informieren wir die Abonnenten unseres WRZ-Newsletters über unsere Rechenlösungen, aktuelle Kapitalmarktthemen, Neuerungen sowie über interessante Erfahrungen aus der Kundenberatung. Selbstverständlich bleibt unser Newsletter für Sie kostenfrei. Sie möchten unseren Newsletter neu abonnieren?

Dies ist binnen weniger Momente unter <https://www.wrz.de/newsletter/abonnieren> möglich.